

reicher Wirtspflanzen entlang der Kreisstraße 63 und in Privatgärten unumgänglich. Entnommenes Pflanzenmaterial aus Befallszonen muss thermisch entsorgt werden und darf niemals in eine Kompostierung gelangen.

Die vor Ort geäußerte Sorge, dass womöglich eine groß angelegte Fällung nicht nur im öffentlichen Grün, sondern auch in den Privatgärten folgen würde, bewahrheitete sich nicht. Im Gegenteil: Weitere Untersuchungen vor Ort brachten die Gewissheit, dass der Befall aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen im Zeitablauf kontinuierlich zurückgegangen ist. Teilweise ist es auch gelungen, den Befall lokal an einem Baum mit dem Stechbeitel zu beseitigen. Die Bevölkerung hat sehr gut mitgewirkt und den Pflanzenschutzdienst über Auffälligkeiten

an Bäumen und Sträuchern in den Privatgärten oder entlang öffentlicher Wege informiert. Zudem haben einige Anwohner ihre Weißdornhecken gerodet und somit dazu beigetragen, das Gefährdungspotenzial noch weiter einzudämmen. Erfreulich ist auch, dass sich das Vorkommen des Käfers auf die festgestellte Befallszone beschränkt und bisher keine weitere Ausbreitung stattgefunden hat.

Maßnahmen unter internationaler Beobachtung

Das Erstauftreten eines Schadorganismus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegt der besonderen Beachtung beziehungsweise Beobachtung. Entsprechend den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften werden die Aktivitäten des Pflanzen-

schutzdienstes sowie die Entwicklung im Befallsgebiet über das Julius-Kühn-Institut an die EU-Kommission gemeldet. Im Jahr 2014 erfolgte sogar eine Überprüfung der Aktivitäten durch eine Arbeitsgruppe der EU-Kommission. Die EU bescheinigte in ihrem umfassenden Prüfbericht dem Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer ein umfassendes und sorgfältiges Vorgehen im Hinblick auf die Zielsetzung zur Beseitigung dieses Schadorganismus.

Martina Adamo
Landwirtschaftskammer
Tel.: 04 51-31 70 20-20
madamo@lksh.de

Jens Matthey
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-390
jmatthey@lksh.de

FAZIT

Der Pflanzenschutzdienst wird seine Aktivitäten vor Ort und in enger Abstimmung mit den Beteiligten im Jahr 2019 und darüber hinaus fortsetzen. Dies ist zwingend erforderlich, um bisherige Bekämpfungserfolge nicht aufs Spiel zu setzen. Aufgrund des Lebens- und Entwicklungszyklus des Schadorganismus besteht die Gefahr, dass es nach einer Phase vermeintlicher Ruhe doch wieder zum Schlupf von Käfern kommen kann. Hierzu ist es auch erforderlich, dass der Pflanzenschutzdienst Wirtspflanzen in Privatgärten inspiziert und im Bedarfsfall auch dort Fällungen veranlasst.

Die wichtigsten Pflegevorschriften in Kürze

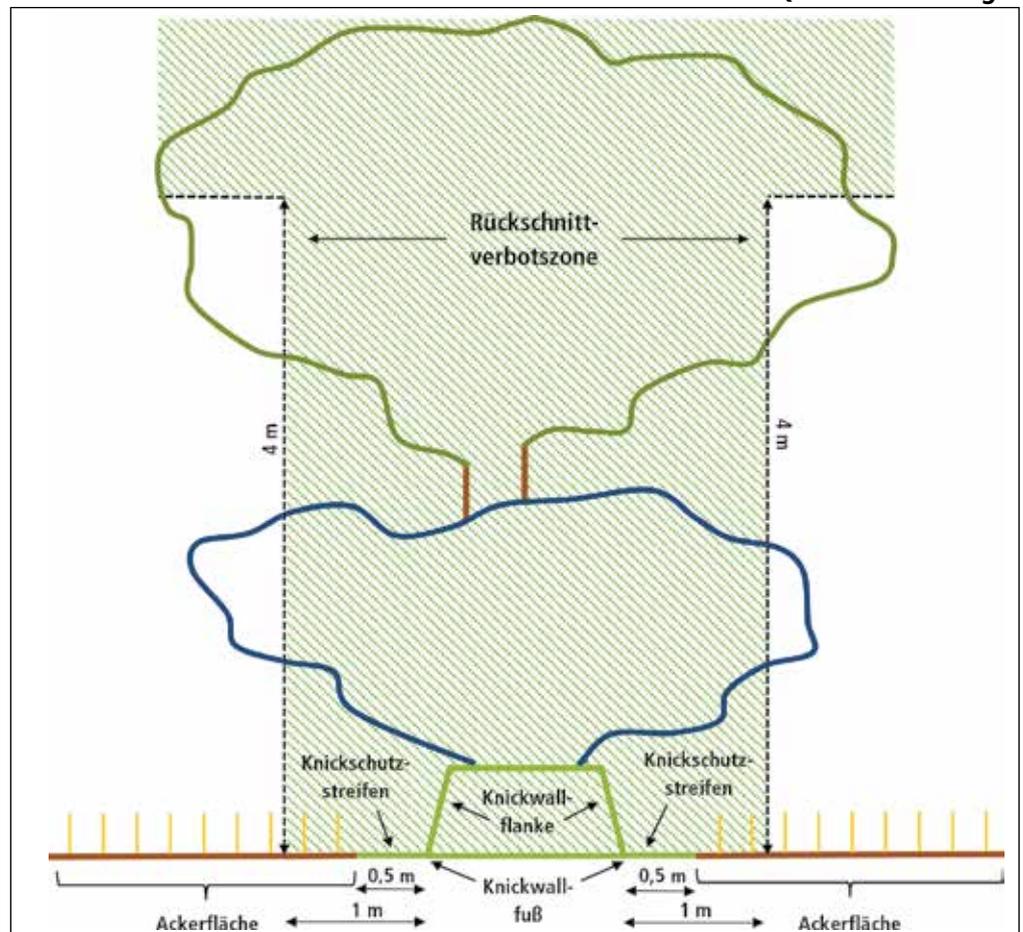
Knickpflege, aber richtig!

Jedes Jahr aufs Neue startet im Oktober die Knickpflegesaison, und doch herrscht immer wieder Unsicherheit, was erlaubt ist und was unterlassen werden sollte. Um so wichtiger ist es, sich vor Beginn der Pflegemaßnahmen mit den aktuellen Vorgaben, insbesondere mit denen des Landesnaturschutzgesetzes zu befassen, um ordnungsrechtliche und cross-compliance-relevante Verstöße zu vermeiden.

Historisch gesehen gehen die für die Bundesrepublik Deutschland einzigartigen Landschaftselemente auf den dänischen König Christian VI. zurück, der 1737 mit der Holz- und Jagdverordnung die Anlage der lebenden Hecken anordnete. Neben dem Zweck als Rohstofflieferant im waldarmen Schleswig-Holstein dienten sie auch der Abgrenzung der bis dahin gemeinschaftlich genutzten Flur. Heutzutage sind die Knicks vor allem aus ökologischer Sicht bedeutsam. Knicks bieten einen Rückzugsort für viele Tier- und Pflanzenarten, darunter auch gefährdete Arten. Zudem üben sie eine wichtige Funktion im Windschutz aus und dienen als Korridor zwischen einzelnen Biotopen, über den die verschiedenen Arten sich austauschen können.

Prinzipiell darf ab dem 1. Oktober mit der jährlichen Knickpflege begonnen werden. Dabei gelten die Regelungen, die mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz im Februar 2017 veröffentlicht wurden. Gemäß der landschaftsprägenden Bedeutung und den vielfältigen Funktionen der Knicks (Biodiversität, Boden- und Klimaschutz) sollen die gesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass der Knickbestand nicht verringert wird und die Funktionen des Knicks erhalten bleiben. ➔

Übersicht: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks
Quelle: Beeke Engel





Typische Knicklandschaft Schleswig-Holsteins mit landschaftsbestimmenden Überhältern

Foto: Beeke Engel

Pflegezeiträume genau einhalten

Das „Auf-den-Stock-Setzen“ (Knicken) als Grundlage einer langfristigen Erhaltung aller Knickfunktionen alle zehn bis 15 Jahre ist nur vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar des Folgejahres zulässig. Das Knicken in einem kürzeren zeitlichen Abstand von unter zehn Jahren ist nicht erlaubt.

Der Knick sollte eine Handbreit über dem Boden oder über dem Stockausschlag geschnitten und das Schnittgut vom Knickwall entfernt werden. Für einen gesunden Wiederaustrieb ist auf glatte Schnitte zu achten. Nicht fachgerechte Maßnahmen, die zu Auf-, Ab- und Anrissen im Stock beziehungsweise im Wurzelbereich führen und folglich die Ausschlagfähigkeit der einzelnen Gehölze beeinträchtigen, sind unzulässig. Sofern hierbei im Einzelfall nur ein Nachglätten einzelner beschädigter Gehölzstümpfe erforderlich ist, kann dieses zur Gewährleistung eines gesunden Gehölzaufwuchses auch noch bis zum 15. März erfolgen. Generell sollte nach den Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis das Knicken nur abschnittsweise erfolgen, um einen großräumigen Kahlschlag zu vermeiden.

Management der Überhälter

Überhälter prägen das Landschaftsbild in Schleswig-Holstein neben den typischen Gehölzen der Knicks maßgeblich und übernehmen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, weshalb Überhälter nicht ohne Weiteres gefällt werden dürfen. Überhälter mit einem Stammumfang unter 2 m in 1 m Höhe dürfen gefällt werden, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt. Dahingegen sind das Fällen von Überhältern ab einem Stammumfang von 2 m und die Reduzierung des Kronenvolu-

mens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 20 % nicht zulässig. Es ist nicht zulässig, Überhälter außerhalb des angesprochenen zehnbis 15-jährigen Turnus zur Knickpflege zu fällen. Es ist zu beachten, dass das Fällen von ortsbildprägenden Bäumen und Baumgruppen, die einen landschaftsbildprägenden Charakter aufweisen, nicht erlaubt ist. Dies gilt insbesondere auch für Bäume, die als nachwachsende Überhälter oder Neuanpflanzungen einzuordnen sind.

Rückschnitt und Schutzstreifen beachten

Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze ist keine dem Biotopschutz dienende Maßnahme, sondern dient allein der Nutzbarkeit angrenzender Flächen, sodass er aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Februar durchgeführt werden sollte.

Dabei ist zu beachten, dass das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von 1 m vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von 4 m frühestens drei Jahre nach dem Knicken und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand vorgenommen werden darf (siehe Übersicht). Bei ebenerdigen Pflanzungen gilt die 1-m-Grenze ab dem Wurzelhals der am Rand des Gehölzstreifens angepflanzten Gehölze. Ein früheres Einkürzen nach dem „Auf-den-Stock-Setzen“ ist nicht zulässig.

Ein Aufputzen beispielsweise nach der Ernte ist zulässig, wenn die Belange des Artenschutzes beachtet werden. Sind auf Grünlandflächen Weidezäune mit Stromfluss installiert, können einzelne Äste per Hand herausgeschnitten werden, sofern diese die Funktionalität des Elektrozaunes beeinträchtigen.

Auf Ackerflächen muss zum Schutz des Knicks vor der Bewirtschaftung ein 50 cm breiter Schutzstreifen angelegt werden, für den

im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung Einschränkungen gelten. Sofern die Breite des Schutzstreifens auf den Ackerflächen mindestens 1 m beträgt, kann dieser im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden. So sind in diesem Bereich die wendende Bodenbearbeitung, die Einsaat von Kulturen und das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln untersagt. Lediglich das gelegentliche Grubbern des Streifens (etwa alle drei Jahre) ist zulässig.

Auf Grünland kann der Streifen aus rechtlicher Sicht ohne Einschränkungen bis an den Wallfuß heran genutzt werden. Allerdings muss der Knickwall vor Beschädigung durch Viehtritt geschützt werden, da ein Durchweiden der Knicks untersagt ist beziehungsweise eine Beschädigung durch Viehtritt nicht erfolgen darf.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Errichtung von Stückgutlagern und Zaunelementen (außer Weidezäunen am Knickfuß), die Versiegelung, das Anlegen von Baustellen sowie die Lagerung von Stroh- und Siloballen in einem Abstand von unter 1 m zum Knickwallfuß nicht zulässig sind.

Ebenso ist die Mahd beziehungsweise das Mulchen von Krautvegetation und holzigem Wurzelaustrieb an den Knickwallflanken und im Bereich des Schutzstreifens nur im Zeitraum vom 15. November bis Ende Februar zulässig, wobei die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut auf dem Knickwall und dem Schutzstreifen untersagt ist. Das Mähgut auf dem Schutzstreifen ist abzutransportieren. Nicht zulässig ist die nicht nur vorübergehende und kurzfristige Ablagerung von Schnittgut auf dem Knickwall und dem Schutzstreifen, wobei ein leichtes Abdecken der auf den Stock gesetzten Knicks mit Schnittgut in Gebieten mit regional hoher Wilddichte zur Vermeidung von Verbissschäden zulässig ist.

Als gesetzlich geschützte Biotope unterliegen Knicks in Schles-

wig-Holstein dem Schutz des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Zudem ist die Zahlung der flächenbezogenen Agrarförderung der EU über die Cross-Compliance-Bestimmungen an die Einhaltung des Knickschutzes gebunden. Entsprechend werden Verstöße gegen die auf Knickschutz bezogenen Cross-Compliance-Bestimmungen vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) durch Kürzungen der Agrarförderung geahndet. Die Kürzungen reichen bei einem Erstverstoß von 1 % bis 5 % und werden im Wiederholungsfall erhöht. Parallel dazu wird ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Knickpflege auch noch ordnungsrechtlich geahndet.

FAZIT

Die ordnungsgemäße Pflege des Knicks ist unerlässlich, damit seine vielfältigen Funktionen erhalten bleiben. Zudem spielt der Knick als cross-compliance-relevantes Landschaftselement für den Landwirt eine wichtige Rolle, mit dem verantwortungsvoll umgegangen werden sollte, um Prämienkürzungen zu vermeiden. Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick über zulässige/nicht zulässige Maßnahmen.

Nähere Informationen können in einem PDF-Dokument unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/N/naturschutz.html, siehe Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, abgerufen werden.

Beeke Engel
Praktikantin
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-326

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de